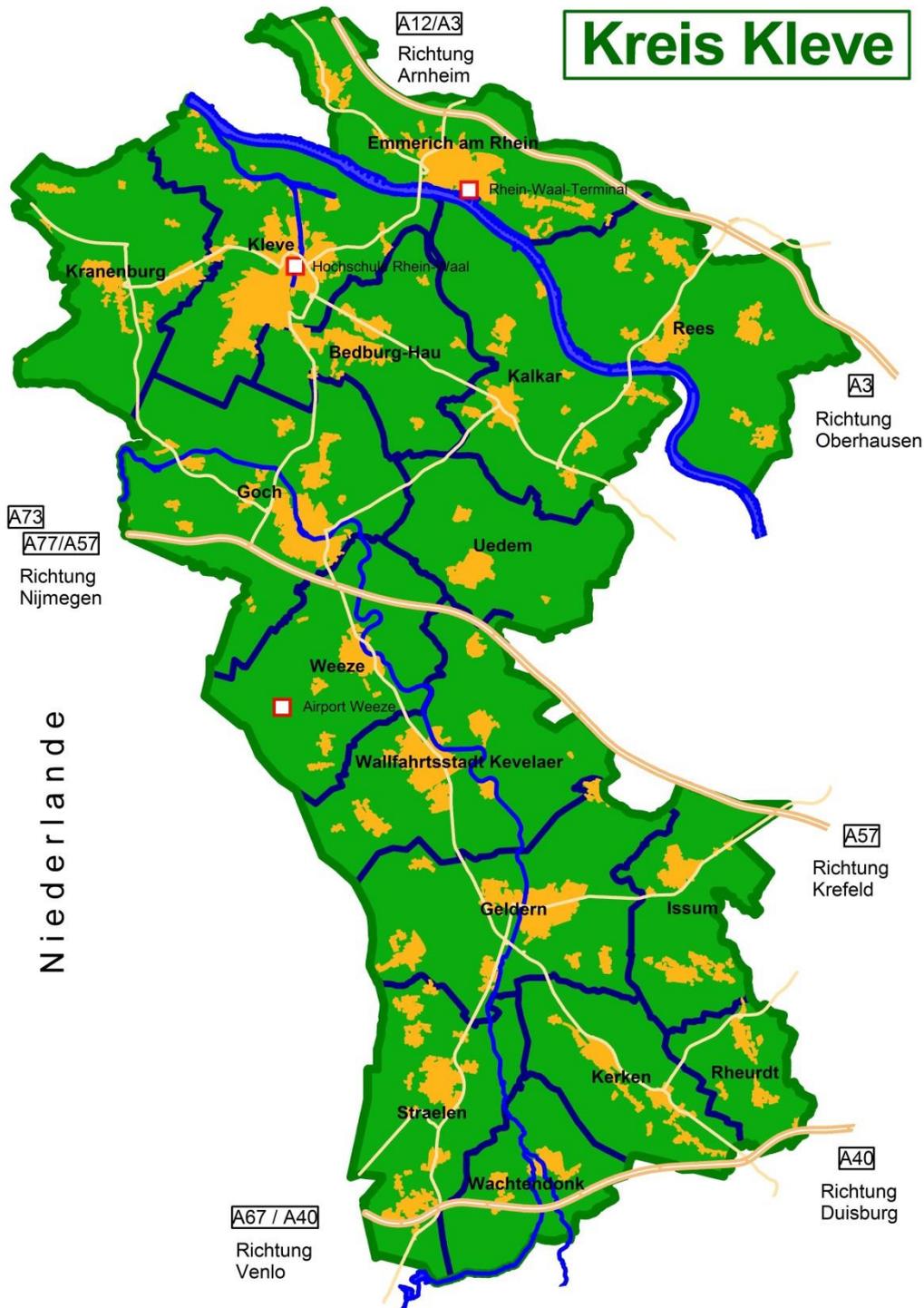


Überwachungsplan, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie der EU im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kleve



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Zu überwachende Anlagen, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit der Behörden	3
2.1 Kreis Kleve	3
2.2 Zu überwachende Anlagen	3
2.3 Zuständigkeiten	4
2.4 Zusammenarbeit der Behörden	4
3. Allgemeine Bewertung der Umwelt im Kreis Kleve.....	5
4. Rechtliche Grundlagen der Überwachung.....	5
4.1 Medienübergreifende Regelungen	5
4.2 Immissionsschutz	6
4.3 Gewässerschutz	6
4.4 Abfallwirtschaft.....	7
4.5 Bodenschutz.....	8
5. Verfahren für die Überwachung	8
5.1 Programme für die regelmäßige Überwachung.....	8
5.2 Überwachung aus besonderem Anlass.....	8
5.3 Information der Öffentlichkeit	9

Anlage 1: Liste der durch den Kreis Kleve zu überwachenden IED Anlagen im Kreis Kleve

1. Einleitung

Die Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU, englisch „Industrial Emissions Directive“, kurz IED genannt) bildet die Grundlage für die Genehmigung und Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen im Gebiet der Europäischen Union. Sie wurde Ende 2010 verabschiedet und trat Anfang 2011 in Kraft. Zielsetzung der Regelung ist unter anderem, die Umweltbelastung durch Industriebetriebe zu verringern. Sie soll dazu beitragen, die Bürgerinnen und Bürger angemessen vor Verschmutzungen durch Industrieanlagen zu schützen.

Inzwischen ist die Richtlinie ins nationale Recht umgesetzt und die Vorschriften seit dem 2. Mai 2013 in Kraft. Für den Kreis Kleve bedeutet dies, dass ein Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm auf Grundlage des § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für alle IED-Anlagen zu erstellen ist.

Zur Durchführung der Überwachung auf Grundlage der IED und des novellierten BImSchG hat der Kreis Kleve für alle betroffenen Anlagen in seinem Zuständigkeitsbereich diesen Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm auf Grundlage des § 52a BImSchG aufgestellt, welcher regelmäßig aktualisiert wird.

Im Überwachungsprogramm werden die mit den Anlagen verbundenen Umweltrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen (Festlegung der Überwachungsintervalle) angegeben. Eine Liste aller betroffenen Anlagen ist als Anlage 1 angefügt.

2. Zu überwachende Anlagen, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit der Behörden

2.1 Kreis Kleve

Der Kreis Kleve liegt nah an den Ballungsräumen der Niederlande und an Rhein und Ruhr im Westen von Nordrhein-Westfalen. Er ist ein überwiegend ländlich geprägter Landkreis mit normaler Verkehrs- und Industriedichte. Die Fläche beträgt 1.232,20 m². Er ist in 16 Städte und Gemeinden unterteilt.

Leitbranchen sind neben den Bereichen Gesundheit/Sozialwesen und Agrobusiness/Food auch das Baugewerbe sowie der Anlagen- und Maschinenbau. Mittelständische und häufig auch inhabergeführte Unternehmen prägen die Wirtschaftsstruktur des Kreises Kleve.

2.2 Zu überwachende Anlagen

Im Überwachungsplan sind zurzeit ca. 400 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten, für die sich auf Grund der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz die Zuständigkeit des Kreises Kleve ergibt. Der überwiegende Anteil dieser genehmigungsbedürftigen Anlagen ist aus dem Bereich der Tierhaltungsanlagen. Die übrigen Anlagen setzen sich hauptsächlich aus ca. 200 Windkraftanlagen, 75 weiteren Tierhaltungsanlagen, 32 Energieerzeugungsanlagen (davon ca. 16 Biogasanlagen) und ca. 25 Abfallanlagen (davon 9 Autowrackanlagen) zusammen.

Entsprechend des Anhang 1 der IED-Richtlinie werden hiervon 25 Anlagen als besonders umweltrelevante Industrieanlagen gewertet.

2.3 Zuständigkeiten

Neben den vom Kreis Kleve immissionsschutzrechtlich zu überwachenden Anlagen nach IE-Richtlinie (siehe Anlage 1) gibt es noch 25 weitere IED-Anlagen im Kreis Kleve, die jedoch in die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung fallen. Festgelegt sind die unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten in der sogenannten Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU.). Eine Übersicht der überwachungsbedürftigen Anlagen im Kreisgebiet Kleve in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden (<http://www.brd.nrw.de>).

2.4 Zusammenarbeit der Behörden

Für eine sachgerechte Durchführung der Überwachungsaufgaben ist in Einzelfällen eine intensive Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Genehmigung beteiligten Behörden notwendig. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Festlegung der Federführung; für Anlagen, die genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG sind (einschließlich der IED-Anlagen) liegt diese bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve. Ggf. ist eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen/Ämtern erforderlich (z.B. Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutz- und Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt, Veterinäramt oder Bauamt). Eine wichtige beteiligte Behörde außerhalb der Kreisverwaltung ist das Dezernat 55 für Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Allgemeine Bewertung der Umwelt im Kreis Kleve

Der Kreis Kleve ist ein überwiegend ländlich geprägter Landkreis mit normaler Verkehrs- und Industriedichte. Immissionen aus Industrie und Gewerbe (Luftverunreinigungen, Lärm, Licht, Gerüche und Erschütterungen) stellen im Kreis Kleve daher, anders als in Ballungsräumen mit hohen Verkehrsaufkommen, intensiver industrieller Nutzung und hoher Bevölkerungsdichte, keine besonderen flächendeckenden Probleme dar.

Landwirtschaftliche Sachverhalte, wie z.B. Gerüche aus dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen, sind aufgrund der relativ hohen Betriebsdichte im Kreis Kleve mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren für BImSchG-Anlagen zu regeln.

Neben dem durch Verkehr verursachten Lärm entlang der Autobahnen, Bundesstraßen und Kreisstraßen werden Lärmimmissionen im Außenbereich durch gewerbliche Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) verursacht.

Luftreinhaltepläne oder Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen, die infolge einer unzulässig hohen Belastung durch Überschreitung von gesetzlich festgelegten Immissionswerten aufgestellt werden können, waren bislang für das Gebiet des Kreises Kleve nicht aufzustellen.

4. Rechtliche Grundlagen der Überwachung

4.1 Medienübergreifende Regelungen

Zweck der Überwachung von IED-Anlagen ist, dass die Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen einhalten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und weiteren untergesetzlichen Umweltvorschriften ergeben. Die Überwachung umfasst sämtliche Auswirkungen der Anlagen und ist medienübergreifend organisiert, um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Mit Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Recht wurden die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IED-Anlagen mit dem Ziel neu geregelt, die Überwachung europaweit einheitlich zu gestalten.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Der Anlagenkatalog wurde neu definiert. Soweit es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese in der Anlagenverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) definiert.
- Die Überwachungen erfolgen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. Auf Grundlage einer systematischen Beurteilung des Anlagenrisikos finden Vor-Ort-Besichtigungen statt.
- Die zuständigen Behörden überprüfen und aktualisieren die Genehmigungen, sofern notwendig. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die „besten verfügbaren

Techniken“ (BVT), die sich aus den sogenannten „BVT-Schlussfolgerungen“ (EU-Richtlinien) ergeben. Diese enthalten den Stand der Technik für jede betroffene Branche, der innerhalb der gesamten EU zur Anwendung kommen soll.

- Die Berichte der zuständigen Behörde über die Vor-Ort-Besichtigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

4.2 Immissionsschutz

Die §§ 52 und 52a BImSchG regeln die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IED-Anlagen. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden können hiernach:

- die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen;
- die Ergebnisse der Emissionsüberwachung prüfen;
- Vor-Ort-Besichtigungen durchführen, die Konformität der Anlage mit den Bestimmungen der Genehmigung und die Emissionen überwachen, interne Berichte und Folgedokumente sowie die Eigenkontrolle des Betreibers überprüfen, die angewandten Techniken und die Eignung des Umweltmanagements der Anlage prüfen;

Die zuständigen Behörden haben zur Erfüllung dieser Aufgaben weit reichende Zutritts-, Ermittlungs- und Auskunftsrechte.

Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zur Genehmigung einer Anlage treffen. Sie kann Messungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG und sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG anordnen. Nach § 20 BImSchG kann sie den Betrieb der Anlage unter besonderen Voraussetzungen teilweise untersagen, sie ggfs. stilllegen oder im Extremfall auch beseitigen lassen. Dabei ist einschränkend das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

4.3 Gewässerschutz

Nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es Aufgabe der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde, die Gewässer sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen, z.B. von Anlagenbetreibern, zu überwachen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen. Wasserrechtliche Zulassungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Dazu gehören nach § 9 Abs. 1 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Die zuständige Behörde legt in den Erlaubnissen oder Bewilligungen Bestimmungen zur Überwachung fest. Diese können nach § 13 WHG auch nachträglich erlassen werden und Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Die zuständige Behörde kann nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch Maßnahmen anordnen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 101 WHG ist die zuständige Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume zu betreten.

Die Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sind in der Grundwasserverordnung konkretisiert, die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer (Direkteinleitung) in der Abwasserverordnung/Oberflächengewässerverordnung und diejenigen für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation in den Anhängen der Abwasserverordnung und konkreten sogenannten Indirekteinleitungsgenehmigungen sowie den Ortssatzungen der jeweiligen Gemeinde oder Stadt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Anlagenverordnung (AwSV) geregelt.

4.4 Abfallwirtschaft

Aufgabe der für die Abfallwirtschaft zuständigen Aufsichtsbehörden ist die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Darüber hinaus sind Einsatz, Behandlung, Erzeugung und Wege von Abfällen zu überwachen.

Die §§ 47 bis 61 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) regeln die abfallrechtliche Überwachung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung. Die zuständige Behörde überprüft nach § 47 Abs. 2 Satz 1 KrWG in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sie hat nach § 47 Abs. 3 und 4 KrWG Auskunfts- und Betretungsrechte.

An die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach §§ 48 - 55 KrWG besondere Anforderungen zu stellen, die in der Abfallverzeichnis-, der Nachweis- und der Beförderungserlaubnisverordnung konkretisiert werden.

Die Abfallstromkontrolle umfasst die Überwachung der Abfallströme von der Entstehung der Abfälle (Abfallerzeuger) bis hin zur umweltgerechten Abfallentsorgung. Generell wird z. B. anhand der Register geprüft, ob der Abfall richtig deklariert (Abfall oder Nichtabfall, Abfallbezeichnung) und ob er umweltgerecht entsorgt wurde. Hierbei werden auch ggf. die Entsorgungsverfahren (Verwertung oder Beseitigung) geprüft.

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006 verlangt lt. Artikel 50 zur Durchsetzung der Vorschriften der Richtlinie u.a. Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie die stichprobenhafte Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung. Sie umfassen die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Gemäß EG-Deponierichtlinie (1999/31/EG vom 26.04.1999) sind Deponien regelmäßig und umfangreich vom Deponiebetreiber zu überwachen. Bei Deponien der Klassen I, II und III

haben sich die zuständigen Behörden über die Einhaltung der Vorgaben gem. Artikel 4 und 14 IED-RL zu vergewissern. Nach Beendigung der Ablagerungsphase befinden sich alle im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kleve befindlichen Deponien in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase, so dass für den Kreis Kleve z. Z. kein weiterer Überwachungsbedarf für Deponien besteht.

4.5 Bodenschutz

Der Schutz des Bodens ist über § 1 BImSchG erfasst. Eine Regelüberwachung umfasst u. a. die Überprüfung von Auflagen zum Boden- und Grundwasserschutz. Da Boden- und Grundwasserverunreinigungen in den meisten Fällen, also auch z.B. anlässlich einer Regelüberwachung, optisch nicht feststellbar/erkennbar sind, erfolgt die bodenschutzbezogene Überwachung anlassbezogen. Bei Anhaltspunkten für schädliche Bodenveränderungen wird die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) in die Überwachung eingebunden.

Für IED-Anlagen ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vom Anlagenbetreiber zu erstellen und bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, in dem festgehalten wird, in welchem Zustand der anstehende Boden und das Grundwasser zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage sind. Sollten aufgrund des Betriebs einer Anlage erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe im Vergleich zum AZB vorliegen, ist der Betreiber verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand entsprechend AZB zurückzuführen.

5. Verfahren für die Überwachung

5.1 Programme für die regelmäßige Überwachung

Die systematische Planung von Umweltinspektionen auf Grund risikobasierter Kriterien soll grundsätzlich medienübergreifend erfolgen; dies entspricht grundsätzlich dem Ziel der IE-Richtlinie. Bei der systematischen Bewertung der Umweltrisiken sind neben der grundsätzlichen Umweltrelevanz (Anlagentyp) standortbezogene, anlagenbezogene und betreiberbezogene Kriterien maßgeblich.

5.2 Überwachung aus besonderem Anlass

Neben der regelmäßigen Überwachung auf Grundlage der systematischen Risikobeurteilung werden die IED-Anlagen und die weiteren Anlagen auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Anlassüberwachung wird durch den besonderen Umstand zeitnah gelöst. Der § 52a Absatz 4 BImSchG regelt die anlassbezogene Überwachung der Fachbehörden bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Eine Überprüfung der Anlage verbunden mit einer Vor-Ort-Besichtigung kann vorgenommen werden, wenn besondere Anlässe dies erfordern, so z. B.

1. bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
2. bei Unfällen oder Betriebsstörungen,
3. bei Ereignissen mit einem größeren Ausmaß an Emissionen,

4. wenn wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
5. wenn neue umweltrechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen,
6. wenn neue Anlagen errichtet oder Änderungen der Anlagen genehmigt wurden (aufgrund einer Änderungsanzeige, Änderungsgenehmigung oder Neugenehmigung),
7. oder wenn Vorschriften und Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden.

5.3 Information der Öffentlichkeit

Der Überwachungsplan mit Überwachungsprogramm wird gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in geeigneter Form im Internet veröffentlicht. Die Berichte der Vor-Ort-Besichtigungen bzw. Umweltinspektionen werden nach § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG im Internet veröffentlicht.

Die bisher veröffentlichten Überwachungsberichte über die Vor-Ort-Besichtigungen des Kreises Kleve finden Sie unter dem folgenden Link:

- [Umweltinspektionsberichte.](#)

Impressum

Herausgeber

Kreis Kleve

Nassauerallee 15 - 23

47533 Kleve

Redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve

3. Auflage, Stand: 09/2021

Bilder und Grafiken

Kreis Kleve

Copyright

Kreis Kleve, 2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung

Anlage 1

Liste der überwachungsbedürftigen IED Anlagen im Kreis Kleve

Firma	Straße	Nr.	PLZ	Ort	Anlagenbezeichnung	4. BImSchV	IED-HT
ADM Spyck GmbH	Rheinstraße		47533	Kleve	Extraktionsanlage für Ölsaaten	7.23.1	6.4.b.ii
Brauerei Diebels GmbH & Co. KG	Brauerei-Diebels-Str.	1	47661	Issum	Brauerei	7.27.1	6.4.b.iii
Brimmers, Josef	Slousendyck	11	47647	Kerken	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Cornelissen, Dominic	Kalfhovenweg	2	46459	Rees	Mastgeflügel	7.1.3.1	6.6.a
Deselaers, Wilfried	Baersdonker Str.	95	47647	Kerken	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Deutskens, Hanno	Kookerweg	1	47669	Wachtendonk	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG	Deichstr.	11	46459	Rees	Mühle für Futtermittel	7.21	6.4.b.ii
Füngers, Klaus	Hüdderath	2	47652	Weeze	Mastgeflügel	7.1.3.1	6.6.a
Hebinck-Schepers GbR	Damm	5	47608	Geldern	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Hegmans, Andreas	Hochwald	12	47661	Issum	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Heinrich Manten Qualitätsfleisch vom Niederrhein GmbH & Co.KG	Möhlendyck	11	47608	Geldern	Schlachthanlage	7.2.1	6.4.a
Helmig, Heinrich	Uedemfelder Weg	7	47589	Uedem	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Hoffmann, Theo	Tackenstraße	11	47589	Uedem	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Janßen Schweinemast KG	Körversweg	7	47638	Straelen	Sauenhaltung	7.1.8.1	6.6.c
Kattendahl-Biedemann, Georg	Rickenweg	3	47626	Kevelaer	Sauenhaltung	7.1.8.1	6.6.c
Lax GbR	Neerponter Weg	108	47608	Geldern	Schweinemast u. Sauenhaltung	7.1.11.1	6.6.b
Loock Transport und Recycling GmbH	Eycksche Straße		47574	Goch	Stillgelegte Deponie	---	5.4
MERA Tiernahrung GmbH	Industriestr.	16	47623	Kevelaer	Herstellung von Tiernahrung	7.34.1	6.4.b.iii
Rausch, Andrea	Damm	12	47608	Geldern	Mastgeflügel	7.1.3.1	6.6.a
Schmitz, Wolfgang	Höst-Vornicker-Weg	1	47652	Weeze	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Schopmans, Heinz	Schravelner Straße	12	47627	Kevelaer	Mastgeflügel	7.1.3.1	6.6.a
Smits GmbH	Am Bruch	27	47652	Weeze	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Stiels, Martin	Neerponter Weg	75	47608	Geldern	Schweinemast	7.1.7.1	6.6.b
Thomas Thönes Großschlachtereie	Loeweg	15	47669	Wachtendonk	Schlachthanlage	7.2.1	6.4.a
Upfield Sourcing Deutschland GmbH & Co. OHG	Van-den-Bergh-Straße	35	47533	Kleve	Herstellung von Nahrungsmittel-erzeugnissen	7.34.1	6.4.b.iii